

# SCHWEIZER DECKBLATT

Ergänzung zum Sicherheitsdatenblatt nach schweizerischem Recht

## OVEN UP — Backofenreiniger

Dieses Deckblatt ergänzt das Sicherheitsdatenblatt von OVEN UP der Oldenchemical S.r.l. (Rev. Nr. 19 vom 02.02.2026, gemäss Verordnung (EU) 2020/878) um die nach schweizerischem Recht erforderlichen Angaben. Beide Dokumente bilden eine untrennbare Einheit und sind stets zusammen abzugeben. Für den Schweizer Markt gehen die Angaben dieses Deckblatts bei Abweichungen vor.

| Angabe                         | Inhalt                                                   |
|--------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Produkt                        | OVEN UP                                                  |
| Artikelnummer                  | 20002 — 20001                                            |
| UFI                            | C361-M057-M00P-E0T3                                      |
| Einstufung                     | Skin Corr. 1 — H314; Eye Dam. 1 — H318 (GHS05, «Gefahr») |
| Transport                      | UN 1760, Klasse 8, Verpackungsgruppe III                 |
| Verantwortlich für die Schweiz | 4F Services Sagl, Novazzano                              |
| Zugrunde liegendes SDB         | Oldenchemical S.r.l., Rev. 19 vom 02.02.2026             |
| Version Deckblatt / Datum      | 1.0 — 13.09.2026                                         |

Stark alkalisches, ätzendes Produkt (pH über 13). Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Erforderlich sind Schutzbrille und chemikalienbeständige Handschuhe, eine von sauren Produkten getrennte Lagerung, die Entsorgung als Sonderabfall und die Beförderung nach den Gefahrgutvorschriften. Behandelt in den Abschnitten 7, 13 und 14a.

## ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

- Handelsname: OVEN UP
- Handelscode: 20002 — 20001
- UFI: C361-M057-M00P-E0T3

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Backofenreiniger. Ausschliesslich zur beruflichen Verwendung (SU22). Das Produkt ist nicht für die Abgabe an private Verbraucher bestimmt. Umfüllen aus und in Behälter und Grossbehälter in dafür vorgesehenen und in nicht dafür vorgesehenen Einrichtungen (PROC8A, PROC8B), nicht industrieller Sprühauftrag (PROC11).

Verwendungen, von denen abgeraten wird: jede andere als die angegebene Verwendung ohne fachkundige Beratung.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten

Verantwortlich für das Inverkehrbringen in der Schweiz (Herstellerin im Sinne von Art. 2 ChemG):

- 4F Services Sagl, Via Cügñ 2, 6883 Novazzano, Schweiz
- Tel. +41 91 225 54 90 — info@4fservices.ch — www.4fservices.ch
- UID: CHE-215.990.951 — CID der meldenden Firma im RPC: C-105052
- Für das Sicherheitsdatenblatt zuständige Fachperson: Gianfranco Fumagalli — info@4fservices.ch

- Chemikalienansprechperson nach Art. 25 ChemV: Gianfranco Fumagalli — info@4fservices.ch

#### Formulierer:

- Oldenchemical S.r.l., Via Molino della Splua 26, 10028 Trofarello (TO), Italien — msds@oldenchemical.com

#### 1.4 Notrufnummer

- Tox Info Suisse, Zürich — Tel. 145 (aus der Schweiz, rund um die Uhr) — +41 44 251 51 51 (aus dem Ausland) — www.toxi.ch
- Allgemeine Notrufnummern: 144 (Sanität), 118 (Feuerwehr), 112

Der Sicherheitshinweis P310 auf dem Etikett — «Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen» — bedeutet in der Schweiz: 145 wählen. Bei einem ätzenden Produkt erfolgt der Anruf sofort, nicht nach dem Spülen.

## ABSCHNITT 2. Kennzeichnung für den Schweizer Markt

Die Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird von der ChemV übernommen und bleibt unverändert:

- Skin Corr. 1 — H314 «Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden»
- Eye Dam. 1 — H318 «Verursacht schwere Augenschäden»
- Piktogramm GHS05 — Signalwort: «Gefahr»
- Sicherheitshinweise: P260, P264, P280, P301+P330+P331, P303+P361+P353, P304+P340, P305+P351+P338, P310, P363, P501 (siehe Abschnitt 2.2 des beiliegenden SDB)
- Enthält: Natriumhydroxid
- Inhaltsdeklaration für Detergenzien (ChemRRV, Anhang 2.1, in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004): < 5 % Seife; amphotere Tenside.

#### Schweizer Besonderheiten:

- Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache des Ortes erfolgen, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird.
- Der UFI ist obligatorisch: Das Gemisch ist aufgrund von Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft. Er ist auf dem Etikett oder der Verpackung mit vorangestelltem «UFI:» in Grossbuchstaben anzubringen (Art. 15a ChemV).
- Der Hinweis «Nur für berufliche Verwendung» ist auf dem Etikett beizubehalten.
- Verpackung: Das Produkt ist ausschliesslich für berufliche Verwenderinnen und Verwender bestimmt. Würde es künftig auch an Private abgegeben, verlangte die ChemV für ein mit H314 eingestuftes Gemisch einen kindergesicherten Verschluss und einen tastbaren Gefahrenhinweis.

Flüchtige organische Verbindungen: Der VOC-Gehalt des anwendungsfertigen Produkts beträgt 7,10 Massenprozent. Das Produkt unterliegt der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV, SR 814.018); die Abgabe wird bei der Einfuhr entrichtet.

## ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung (Schweizer Ergänzungen)

### 7.1 Arbeitnehmerschutz

Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11), Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3, SR 822.113) und Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30). Bei einem ätzenden Produkt darf sich die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitgeberin der anwendenden Betriebe nicht auf eine Empfehlung der PSA beschränken: Schutzbrille und chemikalienbeständige Handschuhe sind bereitzustellen, ihr Gebrauch ist zu instruieren und zu kontrollieren.

Sprühaufrag. Das beiliegende SDB sieht den Sprühaufrag (PROC11) vor und bezeichnet den Atemschutz gleichzeitig als «bei normaler Verwendung nicht erforderlich»: Beides ist zusammen zu lesen. Das Versprühen einer Lösung mit einem pH-Wert über 13 erzeugt ein alkalisches Aerosol, das Atemwege und Augen erreicht, und ist keine normale Verwendung. In dieser Anwendungsart sind Gesichtsschutz und Raumlüftung erforderlich, und ein Atemschutz ist zu prüfen; genau das besagt der Sicherheitshinweis P260 auf dem Etikett — «Dampf/Aerosol nicht einatmen». In bewohnten Räumen rät das

SDB zudem vom Auftrag auf grossen Flächen ab.

## 7.2 Gewässerschutz

Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201). Produkt nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder in den Boden gelangen lassen. Für Grossgebäude und Umfüllstellen ist eine Auffangvorrichtung vorzusehen.

## 7.3 Lagerung

Zwischen +5 °C und +30 °C gedeckt und belüftet lagern, im gut verschlossenen Originalgebinde und aufrecht, fern von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung.

Lagerklasse nach dem KVV-Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe»: LK 8 — ätzende Stoffe. Das Produkt ist stark alkalisch und getrennt von sauren Produkten zu lagern. Der unbeabsichtigte Kontakt zwischen konzentrierter Lauge und einer Säure führt zu einer heftigen Reaktion. Eine Auffangwanne oder -schwelle ist vorzusehen.

## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition — Schweizer Grenzwerte

In der Schweiz gelten die von der Suva veröffentlichten MAK-Werte (Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz», Suva-Bestellnummer 1903.d), verbindlich nach VUV.

Die in Abschnitt 8.1 des beiliegenden SDB genannten Werte (MAK 100 mg/m<sup>3</sup> für 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol; ACGIH-TLV 2004 für Natriumhydroxid) sind keine Schweizer Werte und gelten in der Schweiz nicht. Sie werden durch die nachstehenden Werte ersetzt.

| Stoff                     | CAS-Nr.   | MAK (ml/m <sup>3</sup> ) | MAK (mg/m <sup>3</sup> ) | Kurzzeitgrenzwert                                          | Notationen |
|---------------------------|-----------|--------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------|------------|
| 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol | 112-34-5  | 10                       | 67                       | 15 ml/m <sup>3</sup> — 101 mg/m <sup>3</sup> (4 × 15 Min.) | H, SSc     |
| Natriumhydroxid           | 1310-73-2 | —                        | 2                        | 4 mg/m <sup>3</sup> (4 × 15 Min.)                          | —          |

*Natriumhydroxid: Der Wert bezieht sich auf die einatembare Fraktion des Aerosols, was den Grenzwert beim Sprühauftrag besonders bedeutsam macht. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol: Notation H = Aufnahme durch die Haut (daher chemikalienbeständige Handschuhe); SSc = Schwangerschaftsgruppe C, eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. Werte aus der Suva-Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz» (Bestellnummer 1903.d).*

## Persönliche Schutzausrüstung

Gemäss Abschnitt 8.2 des beiliegenden SDB: Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166), chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN ISO 374) und hautbedeckende Schutzkleidung beim Umgang mit dem unverdünnten Produkt. Beim Sprühauftrag und beim Umfüllen zusätzlich Gesichtsschutz und Prüfung eines Atemschutzes (siehe Abschnitt 7.1).

## ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung (Schweiz)

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600); Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610); Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1).

Die Rückstände dieses Produkts sind Sonderabfall. Das Gemisch ist als Skin Corr. 1 eingestuft: Als Abfall erfüllt es die Gefahreneigenschaft HP8 (ätzend), wie Abschnitt 15 des beiliegenden SDB selbst festhält. Die Entsorgung verlangt ein Unternehmen mit VeVA-Bewilligung und den nach VeVA vorgeschriebenen Begleitschein; die Entsorgung mit dem gewöhnlichen Abfall oder die Einleitung in die Kanalisation — auch nach Verdünnung — ist nicht zulässig.

Referenzcodes nach LVA: 20 01 29\* (Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten) oder 20 01 15\* (alkalische Abfälle), je nachdem, wie das Entsorgungsunternehmen den Stoffstrom einordnet. Den Code vor der ersten Abholung mit dem Unternehmen vereinbaren.

- Verpackungen: vollständig entleert und sorgfältig gespült — 15 01 02 (Verpackungen aus Kunststoff), verwertbar. Nicht entleert oder nicht gespült bleiben sie kontaminierte Verpackungen — 15 01 10\* — und folgen dem Sonderabfallregime.

## ABSCHNITT 14a. Transport — Schweizer Pflichten

Dieses Produkt ist Gefahrgut: UN 1760, ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumhydroxid), Klasse 8, Verpackungsgruppe III, Tunnelbeschränkungscode E. In der Schweiz gilt die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621), die das ADR auch für den Binnenverkehr anwendbar erklärt.

Freistellung für begrenzte Mengen: Das SDB nennt die ADR-Freistellung mit Innenverpackung 5 Liter und Versandstück 30 kg (20 kg auf Trays mit Schrumpf- oder Dehnfolie). Die Prüfung ist anhand der tatsächlich versandten Gebindegrößen vorzunehmen.

Gefahrgutbeauftragter: Die Verordnung über die Gefahrgutbeauftragten für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (GGBV, SR 741.622) verpflichtet Unternehmen, die gefährliche Güter versenden, verpacken oder befördern, zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten, mit Ausnahmen unter anderem für Beförderungen in begrenzten Mengen und unterhalb bestimmter Schwellen. Wer das Produkt weiterversendet oder befördert, hat die eigene Stellung zu prüfen.

## ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften (Schweiz)

Die in Abschnitt 15 des beiliegenden SDB aufgeführten italienischen Vorschriften gelten in der Schweiz nicht und werden ersetzt durch:

- Chemikaliengesetz (ChemG), SR 813.1
- Chemikalienverordnung (ChemV), SR 813.11 — Kennzeichnung, Verpackung, UFI (Art. 15a), Sicherheitsdatenblatt (Art. 19 ff.), Chemikalienansprechperson (Art. 25), Meldepflicht im RPC (Art. 48–50)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), SR 814.81 — Anhang 2.1 für Detergenzien
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV), SR 814.018
- SDR (SR 741.621) und GGBV (SR 741.622) — siehe Abschnitt 14a
- Arbeitsgesetz (SR 822.11), ArGV 3 (SR 822.113), VUV (SR 832.30)
- Gewässerschutzgesetz und -verordnung (SR 814.20 / SR 814.201)
- VVEA (SR 814.600) und VeVA (SR 814.610)

### Schutz von Schwangeren, Stillenden und jugendlichen Arbeitnehmenden

Mutterschutz: Die Gefahrenklassen, die nach der Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52) Verbote für Schwangere und Stillende auslösen, sind Muta. 1A/1B (H340), Carc. 1A/1B und 2 (H350, H351), Repr. 1A/1B (H360), STOT SE 1 (H370), STOT RE 1 und 2 (H372, H373), Resp. Sens. 1 (H334) und Skin Sens. 1 (H317). Die Einstufung des Produkts — Skin Corr. 1, Eye Dam. 1 — gehört nicht dazu. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol trägt die Suva-Notation SSc (Schwangerschaftsgruppe C): Die Einhaltung des MAK-Wertes genügt.

Jugendliche Arbeitnehmende: Für unter 18-Jährige ist die Lage anders. Der Umgang mit ätzenden Produkten gehört in der Regel zu den gefährlichen Arbeiten nach der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (SR 822.115) und der Verordnung des WBF über die gefährlichen Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2); sie sind Jugendlichen verboten, ausser eine Ausnahme der anwendbaren Bildungsverordnung sieht sie mit den erforderlichen Begleitmassnahmen vor. Bei einem Backofenreiniger ist das konkret: In Profiküchen wird die Ofenreinigung häufig Lernenden übertragen. Die Arbeitgeberin der anwendenden Betriebe muss dies im Einzelfall prüfen.

### Meldung im Produkteregister Chemikalien (RPC)

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft und fällt unter die Meldepflicht nach Art. 48 ChemV. Die Meldung wurde vorgenommen.

- RPC-Meldenummer: 1032683-35 (Zubereitung)
- Meldende Firma: CID C-105052 — UID CHE-215.990.951

### Weitere Angaben

- Stoffe nach Anhang 3 ChemV (besonders gefährliche Stoffe): nicht enthalten.
- Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH) und des Anhangs XIV: keine.
- Abgabebeschränkungen und Bewilligungspflicht: nicht anwendbar — Produkt ausschliesslich für berufliche Verwenderinnen und Verwender.
- Stoffsicherheitsbeurteilung: siehe Abschnitt 15.2 des beiliegenden SDB.

## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Das Sicherheitsdatenblatt liegt in italienischer, deutscher und französischer Sprache vor und wird in der von der Abnehmerin verlangten Amtssprache abgegeben.

Dieses Deckblatt betrifft ausschliesslich die Anpassung an das schweizerische Recht. Die physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökologischen Daten bleiben diejenigen des beiliegenden Sicherheitsdatenblatts, das integrierender Bestandteil dieses Dokuments ist.

- Deckblatt erstellt durch: Gianfranco Fumagalli, 4F Services Sagl
- Ausgabedatum: 13.09.2026
- Version: 1.0 — ersetzt: keine (Erstausgabe)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EU) 2020/878 — Übersetzung für den Schweizer Markt

## OVEN UP

Deutsche Übersetzung des Sicherheitsdatenblatts von Oldenchemical S.r.l., Ausgabe vom 03.06.2010, Revision Nr. 19 vom 02.02.2026, erstellt durch 4F Services Sagl für den Schweizer Markt. Die schweizerischen Angaben nach ChemV stehen im vorangestellten Deckblatt, das mit diesem Sicherheitsdatenblatt eine untrennbare Einheit bildet. Massgebend für den technischen Inhalt ist die italienische Originalfassung des Formulierers.

| Angabe             | Inhalt                                   |
|--------------------|------------------------------------------|
| Handelsname        | OVEN UP                                  |
| Artikelnummer      | 20002 — 20001                            |
| UFI                | C361-M057-M00P-E0T3                      |
| Ausgabe / Revision | 03.06.2010 — Rev. 19 vom 02.02.2026      |
| Formulierer        | Oldenchemical S.r.l., Trofarello (IT)    |
| Übersetzung        | 4F Services Sagl, Novazzano — 13.09.2026 |

## ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

- Handelsname: OVEN UP
- Handelscode: 20002 — 20001
- UFI: C361-M057-M00P-E0T3

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Backofenreiniger.

- Verwendungssektoren: gewerbliche Verwendungen [SU22]
- Produktkategorien: Wasch- und Reinigungsmittel (einschliesslich lösemittelhaltiger Produkte)

Verfahrenskategorien: Überführung eines Stoffs oder Gemischs (Befüllen/Entleeren) von/in Behälter/Grossbehälter in nicht dafür vorgesehenen Einrichtungen [PROC8A] und in dafür vorgesehenen Einrichtungen [PROC8B]; nicht industrieller Sprühauftrag. AISE\_SWED\_PW\_11\_3 gewerbliche Verwendung: Sprühauftrag des Produkts [PROC11].

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Dieses Material darf ohne fachkundige Beratung nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Oldenchemical S.r.l., Via Molino della Splua 26, 10028 Trofarello (TO), Italien
- Tel. +39 011 9450921 — Fax +39 011 9453322
- E-Mail: msds@oldenchemical.com — Internet: www.oldenchemical.com
- Hergestellt von: Oldenchemical S.r.l., Via Molino della Splua 26, 10028 Trofarello (TO)

Für das Inverkehrbringen in der Schweiz verantwortlich: siehe Abschnitt 1.3 des vorangestellten Deckblatts (4F Services Sagl, Novazzano).

### 1.4. Notrufnummer

Für die Schweiz massgebend: Tox Info Suisse, Tel. 145 (rund um die Uhr), aus dem Ausland +41 44 251 51 51.

Im Original angegebene Giftinformationszentren (Italien), rund um die Uhr erreichbar: Istituto Superiore di Sanità (ISS), Viale Regina Elena 299, Rom — <https://preparatipericolosi.iss.it/>; Ospedale «Papa Giovanni XXIII», Bergamo, Tel. +39 800883300; Azienda ospedaliera universitaria Careggi, Florenz, Tel. +39 0557947819; Ospedali riuniti, Foggia, Tel. +39 0881732326; Ospedale Niguarda Ca' Grande, Mailand, Tel. +39 0266101029; Ospedale «Antonio Cardarelli», Neapel, Tel. +39 0817472870; IRCCS Fondazione Salvatore Maugeri, Pavia, Tel. +39 038224444; Ospedale pediatrico Bambino Gesù, Rom, Tel. +39 0668593726; Policlinico «Agostino Gemelli», Rom, Tel. +39 063054343; Policlinico «Umberto I», Rom, Tel. +39 0649978000; AOUI Verona, Borgo Trento, Tel. +39 800011858.

## ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### 2.1.1 Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

- Piktogramm: GHS05
- Gefahrenklassen- und -kategorie-Codes: Skin Corr. 1, Eye Dam. 1
- H314 — Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H318 — Verursacht schwere Augenschäden.

Ätzendes Produkt: verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Bei Augenkontakt verursacht das Produkt schwere Augenschäden wie Hornhauttrübung oder Schädigungen der Iris.

2.1.2 Ergänzende Informationen: Den vollständigen Wortlaut der Gefahrenhinweise und der EU-Gefahrenhinweise siehe ABSCHNITT 16.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

- Piktogramm und Signalwort: GHS05 — Gefahr
- Gefahrenhinweise: H314 — Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- Ergänzende Gefahrenmerkmale: nicht anwendbar

#### Sicherheitshinweise:

- Prävention: P260 — Dampf/Aerosol nicht einatmen. P264 — Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle betroffenen Hautpartien gründlich waschen. P280 — Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen, Augen/Gesicht schützen.
- Reaktion: P301+P330+P331 — BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303+P361+P353 — BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P304+P340 — BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. P305+P351+P338 — BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 — Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P363 — Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
- Entsorgung: P501 — Inhalt/Behälter einer zugelassenen Sammelstelle zuführen.
- Enthält: Natriumhydroxid
- Enthält (Verordnung (EG) Nr. 648/2004): < 5 % Seife, amphotere Tenside
- Nur für berufliche Verwendung — UFI: C361-M057-M00P-E0T3

In der Schweiz bedeutet P310: Tox Info Suisse, Tel. 145. Siehe Abschnitt 1.4 des vorangestellten Deckblatts.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält KEINE PBT-/vPvB-Stoffe nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr. Es enthält KEINE Stoffe, die wegen endokrinschädigender Eigenschaften in die Liste nach Artikel 59 Absatz 1 aufgenommen wurden, in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr, und KEINEN nach der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend identifizierten Stoff in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr. Keine Angaben zu sonstigen Gefahren.

**ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen****3.1 Stoffe**

Nicht zutreffend.

**3.2 Gemische**

| Stoff                                                                                                         | Konzentration [w/w] | Einstufung                                                                                                                                                                                                                               | Index        | CAS         | EINECS    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------|-----------|
| 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol                                                                                     | ≥ 5 < 10 %          | Eye Irrit. 2, H319; ATE oral = 2 410,000 mg/kg; ATE dermal = 2 764,000 mg/kg                                                                                                                                                             | 603-096-00-8 | 112-34-5    | 203-961-6 |
| Natriumhydroxid                                                                                               | ≥ 2,00 < 5,00 %     | Met. Corr. 1, H290; Skin Corr. 1A, H314. Grenzwerte: Skin Corr. 1A, H314 %C ≥ 5; Skin Corr. 1B, H314 2 ≤ %C < 5; Skin Irrit. 2, H315 0,5 ≤ %C < 2; Eye Irrit. 2, H319 0,5 ≤ %C < 2; ATE oral = 325,000 mg/kg; ATE inhal = 0,750 mg/l/4 h | 011-002-00-6 | 1310-73-2   | 215-185-5 |
| Pflanzenseife (Kokosfettsäuren, Kaliumsalz)                                                                   | ≥ 1 < 5 %           | Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; ATE oral > 2 000,000 mg/kg                                                                                                                                                                      | ND           | 61789-30-8  | 263-049-9 |
| 1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18- und C18-ungesättigt-acyl)-Derivate, Salze | ≥ 1 < 5 %           | Eye Dam. 1, H318; Aquatic Chronic 3, H412. Grenzwerte: Eye Irrit. 2, H319 4,1 ≤ %C < 10; Eye Dam. 1, H318 %C > 10,1. M-Faktor akut = 1; M-Faktor chronisch = 1; ATE oral > 2 000,000 mg/kg; ATE dermal > 2 000,000 mg/kg                 | ND           | 147170-44-3 | 931-333-8 |

REACH-Registriernummern: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol 01-2119475104-44; Natriumhydroxid 01-2119457892-27; 1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18- und C18-ungesättigt-acyl)-Derivate, Salze 01-2119489410-39.

**ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Massnahmen****4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen**

Einatmen: Raum lüften. Die betroffene Person sofort aus dem kontaminierten Bereich entfernen und in gut belüfteter Umgebung ruhig lagern. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Direkter Hautkontakt (mit dem unverdünnten Produkt): Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Bei Hautkontakt sofort und gründlich mit fliessendem Wasser waschen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Direkter Augenkontakt (mit dem unverdünnten Produkt): Sofort und gründlich mit fliessendem Wasser bei geöffneten Lidern während mindestens 10 Minuten spülen; danach die Augen mit trockener steriler Gaze schützen. Sofort ärztliche Hilfe beiziehen. Vor der ärztlichen Untersuchung oder dem Rat einer Augenärztin keinerlei Augentropfen oder Salben verwenden.

Verschlucken: Wasser mit Eiweiss verabreichen; kein Bicarbonat geben. Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztliche Hilfe beiziehen.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Keine Daten verfügbar.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen — in der Schweiz Tox Info Suisse, Tel. 145.

## ABSCHNITT 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, CO<sub>2</sub>, Schaum, Löschpulver, je nach den am Brand beteiligten Materialien. Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl; Wasserstrahl ausschliesslich zur Kühlung der dem Feuer ausgesetzten Behälteroberflächen einsetzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutz verwenden. Schutzhelm und vollständige Schutzkleidung. Sprühwasser kann zum Schutz der mit der Brandbekämpfung betrauten Personen eingesetzt werden. Der Einsatz umluftunabhängiger Atemschutzgeräte wird empfohlen, insbesondere beim Arbeiten in geschlossenen und schlecht belüfteten Räumen und in jedem Fall beim Einsatz halogenierter Löschmittel (Fluobren, Solkane 123, NAF usw.). Behälter mit Wasserstrahl kühlen.

## ABSCHNITT 6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für nicht direkt beteiligte Personen: Den Bereich um die Freisetzung verlassen. Nicht rauchen. Maske, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

6.1.2 Für direkt beteiligte Personen: Maske, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. Alle offenen Flammen und möglichen Zündquellen beseitigen. Nicht rauchen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Den Gefahrenbereich räumen und gegebenenfalls eine Fachperson beiziehen.

### 6.2. Umweltschutzmassnahmen

Austretendes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen. Ist das Produkt in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangt oder hat es Boden oder Vegetation verunreinigt, sind die zuständigen Behörden zu benachrichtigen. Rückstände nach den geltenden Vorschriften entsorgen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Rückhaltung: Das Produkt rasch aufnehmen; dabei Maske und Schutzkleidung tragen. Das Produkt nach Möglichkeit zur Wiederverwendung oder zur Entsorgung aufnehmen; gegebenenfalls mit inertem Material aufsaugen. Das Eindringen in die Kanalisation verhindern.

6.3.2 Reinigung: Nach der Aufnahme den Bereich und die betroffenen Materialien mit Wasser reinigen. 6.3.3 Weitere Angaben: Keine besonderen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitte 8 und 13.

## ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt und Einatmen der Dämpfe vermeiden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen, Augen/Gesicht schützen. In bewohnten Räumen nicht auf grossen Flächen anwenden. Während der Arbeit nicht essen und nicht trinken. Siehe auch nachstehenden Abschnitt 8.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im gut verschlossenen Originalbehälter aufbewahren. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern lagern. Behälter aufrecht und standsicher halten, Stürze und Stösse vermeiden. Kühl lagern, fern von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung.

Hinweise zur sachgerechten Aufbewahrung: Das Produkt behält seine chemisch-physikalischen und anwendungstechnischen Eigenschaften unverändert, wenn es gedeckt und bei Temperaturen zwischen +5 °C und +30 °C gelagert wird.

**Für die Schweiz: Lagerklasse LK 8 (ätzende Stoffe), getrennt von sauren Produkten — siehe Abschnitt 7.3 des vorangestellten Deckblatts.**

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Gewerbliche Verwendungen: Mit Vorsicht handhaben und kühl sowie sachgerecht in den Originalgebinden lagern.

## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

**Für die Schweiz gelten die MAK- und BAT-Werte der Suva; siehe Abschnitt 8 des vorangestellten Deckblatts. Die nachstehenden Angaben stammen aus dem Originaldokument des Formulierers und sind für die Schweiz nicht verbindlich.**

- 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol: TLV nicht festgelegt. MAK: 100 mg/m<sup>3</sup>.
- Natriumhydroxid: TLV 2 mg/m<sup>3</sup> (Ceiling) (ACGIH 2004).
- Pflanzenseife (Kokosfettsäuren, Kaliumsalz): keine Informationen verfügbar.

#### Stoff: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol — DNEL

Systemische Wirkungen, Langzeit, Arbeitnehmende, inhalativ = 67,5 mg/m<sup>3</sup> · dermal = 20 mg/kg KG/Tag. Verbraucher, inhalativ = 34 mg/m<sup>3</sup> · dermal = 10 mg/kg KG/Tag · oral = 1,25 mg/kg KG/Tag. Lokale Wirkungen, Langzeit, Arbeitnehmende, inhalativ = 67,5 mg/m<sup>3</sup>; Verbraucher = 34 mg/m<sup>3</sup>. Lokale Wirkungen, Kurzzeit, Arbeitnehmende = 101,2 mg/m<sup>3</sup>; Verbraucher = 50,6 mg/m<sup>3</sup>. PNEC: Süßwasser = 1 mg/l; Sediment Süßwasser = 4 mg/kg; Meerwasser = 0,1 mg/l; Sediment Meerwasser = 0,4 mg/kg; Kläranlage = 200 mg/l; Boden = 0,4 mg/kg; Luft = 56 mg/m<sup>3</sup>.

#### Stoff: Natriumhydroxid — DNEL

Lokale Wirkungen, Langzeit, Arbeitnehmende, inhalativ = 1 mg/m<sup>3</sup>; Verbraucher, inhalativ = 1 mg/m<sup>3</sup>.

#### Stoff: 1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18- und C18-ungesättigt-acyl)-Derivate, Salze — DNEL

Systemische Wirkungen, Langzeit, Arbeitnehmende, inhalativ = 44 mg/m<sup>3</sup> · dermal = 12,5 mg/kg KG/Tag. Verbraucher, dermal = 7,5 mg/kg KG/Tag · oral = 7,5 mg/kg KG/Tag. PNEC: Süßwasser = 0,013 mg/l; Sediment Süßwasser = 14,8 mg/kg; Meerwasser = 0,001 mg/l; Sediment Meerwasser = 1,48 mg/kg; Kläranlage = 3 000 mg/l; Boden = 0,8 mg/kg.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Massnahmen: gewerbliche Verwendungen — keine besonderen Massnahmen vorgesehen.

- a) Augen-/Gesichtsschutz: Beim Umgang mit dem unverdünnten Produkt Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).
- b) Hautschutz — i) Handschutz: Beim Umgang mit dem unverdünnten Produkt chemikalienbeständige Schutzhandschuhe verwenden (EN 374-1 / EN 374-2 / EN 374-3). ii) Sonstiges: Beim Umgang mit dem unverdünnten Produkt hautbedeckende Schutzkleidung tragen.
- c) Atemschutz: Bei normaler Verwendung nicht erforderlich. d) Thermische Gefahren: Keine zu vermeiden.

**Zum Sprühauftrag siehe Abschnitt 7.1 des vorangestellten Deckblatts.**

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Nach den Regeln der guten Arbeitspraxis verwenden und eine Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| Eigenschaft     | Wert                  |
|-----------------|-----------------------|
| Aggregatzustand | Flüssigkeit (visuell) |

| Eigenschaft                                             | Wert                                              |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Farbe                                                   | grün                                              |
| Geruch                                                  | leicht, charakteristisch für das Gemisch          |
| Geruchsschwelle                                         | nicht bestimmt                                    |
| Schmelz-/Gefrierpunkt bei Normdruck                     | nicht bestimmt                                    |
| Siedepunkt bzw. Siedebeginn und Siedebereich            | > 100 °C                                          |
| Entzündbarkeit                                          | nicht entzündbar                                  |
| Untere und obere Explosionsgrenze                       | nicht anwendbar                                   |
| Flammpunkt                                              | nicht relevant, da Gemisch/Stoff nicht entzündbar |
| Selbstentzündungstemperatur von Gasen und Flüssigkeiten | nicht bestimmt                                    |
| Zersetzungstemperatur                                   | Das Gemisch/der Stoff zersetzt sich nicht         |
| pH-Wert                                                 | > 13 bei 25 °C (100 % pur)                        |
| Kinematische Viskosität (mm <sup>2</sup> /s)            | nicht bestimmt                                    |
| Löslichkeit in organischen Lösemitteln                  | nicht bestimmt                                    |
| Wasserlöslichkeit                                       | in jedem Verhältnis wasserlöslich                 |
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert)      | nicht bestimmt                                    |
| Dampfdruck bei Normtemperatur                           | nicht bestimmt                                    |
| Dichte bzw. relative Dichte                             | 1,048–1,052 kg/dm <sup>3</sup> bei 20 °C          |
| Relative Dampfdichte                                    | nicht bestimmt                                    |
| Partikeleigenschaften von Feststoffen                   | nicht anwendbar                                   |

## 9.2. Sonstige Angaben

- VOC-Gehalt des anwendungsfertigen Produkts: 7,10 %

9.2.1 Angaben zu den physikalischen Gefahrenklassen: Für dieses Gemisch nicht relevant sind sämtliche Angaben zu Explosivstoffen, entzündbaren Gasen, Aerosolen, oxidierenden Gasen, Gasen unter Druck, entzündbaren Flüssigkeiten, entzündbaren Feststoffen, selbstzersetzlichen Stoffen und Gemischen, pyrophoren Flüssigkeiten und Feststoffen, selbsterhitzungsfähigen Stoffen und Gemischen, Stoffen und Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, oxidierenden Flüssigkeiten und Feststoffen, organischen Peroxiden, korrosiv gegenüber Metallen wirkenden Stoffen und Gemischen sowie desensibilisierten Explosivstoffen.

9.2.2 Sonstige Sicherheitsmerkmale: Nicht relevant sind mechanische Empfindlichkeit, selbstbeschleunigende Polymerisationstemperatur, Bildung explosionsfähiger Staub/Luft-Gemische, Säure-/Alkalireserve, Verdunstungsgeschwindigkeit, Mischbarkeit, Leitfähigkeit, Korrosivität, Gasgruppe, Redoxpotenzial, Radikalbildungspotenzial und photokatalytische Eigenschaften.

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität: Kein Reaktivitätsrisiko.
- 10.2. Chemische Stabilität: Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsgemäßer Handhabung und Lagerung.
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Es sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen: Keine zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien: Kann bei Kontakt mit elementaren Metallen, Nitriden, anorganischen Sulfiden und starken Reduktionsmitteln entzündbare Gase entwickeln. Kann bei Kontakt mit anorganischen Sulfiden und starken Reduktionsmitteln toxische Gase entwickeln.

- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Zersetzt sich bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht.

## ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- $ATE(mix) \text{ oral} = \infty \cdot ATE(mix) \text{ dermal} = \infty \cdot ATE(mix) \text{ inhalativ} = \infty$

(a) Akute Toxizität: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol — Die Daten zur akuten dermalen Toxizität zeigen klar, dass die LD50 über der Einstufungsschwelle liegt; die LC50 lässt sich bei inhalativer Exposition bis zur Sättigungsdampfkonzentration nicht erreichen, eine Einstufung für diesen Weg ist daher nicht gerechtfertigt. LD50 oral, Ratte (männlich) = 2 410 mg/kg (OECD 401); LD50 dermal, Kaninchen = 2 764 mg/kg (OECD 402). Natriumhydroxid — Einatmen: Dämpfe können Rachen und Atemwege reizen und Husten verursachen; Verschlucken: kann Verätzungen in Mund, Speiseröhre und Magen verursachen; Hautkontakt: längerer Kontakt kann Rötungen und Reizungen verursachen, verursacht Verätzungen; Augenkontakt: sehr starke Reizung mit Brennen und Tränen, verursacht Verätzungen. DL-100 (oral), Kaninchen  $\geq 500$  mg/kg; LD50 (dermal), Kaninchen  $\geq 1\,350$  mg/kg. Pflanzenseife (Kokosfettsäuren, Kaliumsalz) — LD50 oral, Ratte  $> 2\,000$  mg/kg. 1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18- und C18-ungesättigt-acyl)-Derivate, Salze — LD50 oral, Ratte  $> 2\,000$  mg/kg KG; LD50 dermal  $> 2\,000$  mg/kg KG (Quelle ECHA, 04.07.2022).

(b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Ätzendes Produkt — verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Natriumhydroxid — ätzend; längerer Kontakt kann Rötungen und Reizungen verursachen, verursacht Verätzungen. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol — nach einmaliger Anwendung nicht hautreizend, erfüllt die Einstufungskriterien nicht (Quelle ECHA, 24.01.2024). Pflanzenseife (Kokosfettsäuren, Kaliumsalz) — verursacht Hautreizungen. 1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18- und C18-ungesättigt-acyl)-Derivate, Salze — keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht reizend).

(c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Ätzendes Produkt — verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden; bei Augenkontakt Hornhauttrübung oder Schädigungen der Iris. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol — verursacht schwere Augenreizung, kann eine leichte Hornhautschädigung hervorrufen. Natriumhydroxid — ätzend, sehr starke Reizung von Augen und Schleimhäuten, verursacht Verätzungen. Pflanzenseife (Kokosfettsäuren, Kaliumsalz) — verursacht schwere Augenreizung. 1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18- und C18-ungesättigt-acyl)-Derivate, Salze — irreversible Schädigung beobachtet, verursacht schwere Augenschäden.

(d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol — erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als Hautsensibilisator nicht. Natriumhydroxid — auf Grundlage der durchgeführten Prüfungen nicht sensibilisierend. Pflanzenseife (Kokosfettsäuren, Kaliumsalz) — keine Informationen verfügbar. 1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18- und C18-ungesättigt-acyl)-Derivate, Salze — erfüllt die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse nicht.

(e) Keimzellmutagenität: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol — kein Hinweis auf Mutagenität, der eine Einstufung rechtfertigen würde. Natriumhydroxid — nicht mutagen. Pflanzenseife (Kokosfettsäuren, Kaliumsalz) und 1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18- und C18-ungesättigt-acyl)-Derivate, Salze — erfüllen die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse nicht.

(f) Karzinogenität: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol — keine spezifischen Daten für die Beurteilung verfügbar. Natriumhydroxid — negativ. Pflanzenseife (Kokosfettsäuren, Kaliumsalz) und 1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18- und C18-ungesättigt-acyl)-Derivate, Salze — erfüllen die Einstufungskriterien nicht.

(g) Reproduktionstoxizität: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol — kein Hinweis auf Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität bei geeigneter Prüfung; Einstufung nicht erforderlich. Natriumhydroxid — keine Daten verfügbar. Pflanzenseife (Kokosfettsäuren, Kaliumsalz) und 1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18- und C18-ungesättigt-acyl)-Derivate, Salze — erfüllen die Einstufungskriterien nicht.

(h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol — nicht relevant. Natriumhydroxid — keine Daten verfügbar. Pflanzenseife (Kokosfettsäuren, Kaliumsalz) und 1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18- und C18-ungesättigt-acyl)-Derivate, Salze — erfüllen die Einstufungskriterien nicht.

(i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol — bei wiederholter Dosierung keine schädlichen Wirkungen auf den einstufigsrelevanten Niveaus beobachtet. Natriumhydroxid — keine Daten verfügbar. Pflanzenseife (Kokosfettsäuren, Kaliumsalz) und 1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18- und C18-ungesättigt-acyl)-Derivate, Salze — erfüllen die Einstufungskriterien nicht.

(j) Aspirationsgefahr: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol — nicht anwendbar. Natriumhydroxid — keine Daten verfügbar. Pflanzenseife (Kokosfettsäuren, Kaliumsalz) und 1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18- und C18-ungesättigt-acyl)-Derivate, Salze — erfüllen die Einstufungskriterien nicht.

Zu den enthaltenen Stoffen: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol — LD50 oral (Ratte) = 2 410 mg/kg, LD50 dermal = 2 764 mg/kg. Natriumhydroxid — LD50 oral (Ratte) = 325 mg/kg, LC50 inhalativ (Ratte) = 0,75 mg/l/4 h. Pflanzenseife (Kokosfettsäuren, Kaliumsalz) — LD50 oral (Ratte) > 2 000 mg/kg. 1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18- und C18-ungesättigt-acyl)-Derivate, Salze — LD50 oral (Ratte) > 2 000 mg/kg, LD50 dermal > 2 000 mg/kg.

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar. 11.2.1 Endokrinschädigende Eigenschaften: Das Gemisch enthält keine entsprechend eingestuft oder identifizierten Stoffe in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol — LC50 Fische (*Lepomis macrochirus*) = 1 300 mg/l/96 h; EC50 *Daphnia magna* > 100 mg/l/48 h; EC50 Algen (*Selenastrum capricornutum*) > 100 mg/l/96 h. M-Faktor akut und chronisch = 1.

Natriumhydroxid — Die verfügbaren Daten weisen darauf hin, dass NaOH-Konzentrationen zwischen 20 und 40 mg/l für Fische und wirbellose Tiere akut toxisch sein können (Einzelartentests). Angaben zu den durch diese NaOH-Mengen bewirkten pH-Anstiegen in den verwendeten Prüfgewässern fehlen. In Gewässern mit verhältnismässig geringer Pufferkapazität können NaOH-Konzentrationen von 20–40 mg/l den pH-Wert um eine oder mehrere Einheiten anheben (EU RAR 2007, Abschnitt 3.2.1.1.3, Seite 30). M-Faktor akut und chronisch = 1.

Pflanzenseife (Kokosfettsäuren, Kaliumsalz) — LC50 Fische > 1 mg/l/96 h; EC50 Krebstiere > 1 mg/l/48 h; EC50 Algen/Wasserpflanzen > 1 mg/l/72 h. M-Faktor akut und chronisch = 1.

1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18- und C18-ungesättigt-acyl)-Derivate, Salze — Kurzzeittoxizität: Fisch LC50 (96 h) = 1,1 mg/l; wirbellose Tiere EC50 (48 h) = 1,9 mg/l; Algen/Wasserpflanzen EC50 = 1,5 mg/l. Langzeittoxizität: Fisch NOEC (37 d/100 d) = 0,135 mg/l; wirbellose Tiere NOEC (21 d) = 0,3 mg/l; Algen/Wasserpflanzen NOEC (72 h) = 0,3 mg/l. M-Faktor akut und chronisch = 1.

Nach den Regeln der guten Arbeitspraxis verwenden und eine Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol — biologischer Abbau nach OECD TG 302 B: 100 % in 28 Tagen; nach OECD TG 301 C: 89–93 % in 28 Tagen. Leicht biologisch abbaubar. Natriumhydroxid — Nach REACH ist die Prüfung für anorganische Stoffe nicht erforderlich (Anhang VII, Anpassung Spalte 2). Pflanzenseife (Kokosfettsäuren, Kaliumsalz) — rasch biologisch abbaubar. 1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18- und C18-ungesättigt-acyl)-Derivate, Salze — leicht biologisch abbaubar.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol — geringes Bioakkumulationspotenzial,  $\log K_{ow} \leq 3$ . Natriumhydroxid — Angesichts der hohen Wasserlöslichkeit ist keine Bioakkumulation zu erwarten;  $\log P_{ow}$  ist für eine dissoziierende anorganische Verbindung nicht anwendbar (EU RAR 2007). Pflanzenseife (Kokosfettsäuren, Kaliumsalz) — nein. 1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18- und C18-ungesättigt-acyl)-Derivate, Salze —  $BCF < 71$ ;  $\log K_{ow} = 4,44$  (berechnet, gewichteter Mittelwert).

### 12.4. Mobilität im Boden

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol — sehr hohes Mobilitätspotenzial; Verteilungsmodelle lassen niedrige Umweltkonzentrationen erwarten (im ungünstigsten Fall Wasserkonzentrationen unter 0,6 mg/l und Luftkonzentrationen unter 2 ppt). Natriumhydroxid — Nach REACH ist keine Adsorptions-/Desorptionsstudie erforderlich, da aufgrund der physikalisch-chemischen Eigenschaften ein geringes Adsorptionspotenzial zu erwarten ist. Pflanzenseife (Kokosfettsäuren, Kaliumsalz) —

nein. 1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18- und C18-ungesättigt-acyl)-Derivate, Salze — keine spezifischen Informationen verfügbar.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält keine PBT-/vPvB-Stoffe nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

### 12.6. Endokrinschädigende Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine entsprechend eingestuft oder identifizierten Stoffe in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine schädlichen Wirkungen festgestellt.

Verordnungen (EG) Nr. 2006/907 und 648/2004 — Angaben zur biologischen Abbaubarkeit: Die in dieser Formulierung enthaltenen Tenside entsprechen den Kriterien der biologischen Abbaubarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien. Alle Belege stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung. Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren und können anschliessend nach geeigneter Reinigung der Wiederverwertung zugeführt werden.

## ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

! Für die Schweiz gelten VVEA, VeVA und LVA. Die Rückstände dieses Produkts sind Sonderabfall (Gefahreneigenschaft HP8 — ätzend): Entsorgung über ein Unternehmen mit VeVA-Bewilligung, mit Begleitschein. Siehe Abschnitt 13 des vorangestellten Deckblatts.

Leere Behälter nicht wiederverwenden. Nach den geltenden Vorschriften entsorgen. Allfällige Produktrückstände sind nach den geltenden Vorschriften über zugelassene Unternehmen zu entsorgen. Nach Möglichkeit verwerten. Zugelassenen Entsorgungsanlagen oder der Verbrennung unter kontrollierten Bedingungen zuführen. Nach den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

## ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA 1760.

Allfällige ADR-Freistellung, sofern die folgenden Merkmale erfüllt sind: Zusammengesetzte Verpackungen — Innenverpackung 5 l, Versandstück 30 kg. Innenverpackungen auf Trays mit Schrumpf- oder Dehnfolie — Innenverpackung 5 l, Versandstück 20 kg.

- 14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung: ADR/RID/IMDG — ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumhydroxid); ICAO-IATA — CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (Sodium Hydroxide).
- 14.3. Transportgefahrenklassen: ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA Klasse 8; Gefahrzettel 8. ADR Tunnelbeschränkungscode: E. Begrenzte Mengen: 5 l. IMDG EmS: F-A, S-B.
- 14.4. Verpackungsgruppe: ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA III.
- 14.5. Umweltgefahren: ADR/RID/ICAO-IATA — nicht umweltgefährdendes Produkt; IMDG — Meeresschadstoff: nein.

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender: Die Beförderung ist mit Fahrzeugen durchzuführen, die nach den Vorschriften der geltenden Ausgabe des ADR-Übereinkommens und den anwendbaren nationalen Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen sind. Die Beförderung hat in den Originalverpackungen zu erfolgen, in jedem Fall in Verpackungen aus Materialien, die vom Inhalt nicht angegriffen werden und mit diesem keine gefährlichen Reaktionen eingehen können. Die mit dem Be- und Entladen betrauten Personen müssen eine angemessene Ausbildung über die vom Gemisch ausgehenden Gefahren und über die bei Notfällen anzuwendenden Verfahren erhalten haben.

- 14.7. Massengutbeförderung nach IMO-Instrumenten: Eine Beförderung als Massengut ist nicht vorgesehen.

Für die Schweiz: SDR (SR 741.621) und GGBV (SR 741.622) — siehe Abschnitt 14a des vorangestellten Deckblatts.

## ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften

! Die im Original aufgeführten italienischen Vorschriften gelten in der Schweiz nicht. Massgebend sind die schweizerischen Erlasse in Abschnitt 15 des vorangestellten Deckblatts.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde nach den folgenden Vorschriften erstellt: Italien — D.Lgs. 81/2008 Titel IX Kapitel II (enthält keine als krebserzeugend im Sinne von Art. 234 definierten Stoffe; die Verwendung dieses Produkts verpflichtet die Arbeitgeberin zur Gefährdungsbeurteilung), D.Lgs. 52/1997, D.Lgs. 25/2002, DM vom 26.02.2004, D.Lgs. 152/2006; Verordnung (EU) 2019/1148; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH); Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP); Richtlinie 2008/98/EG; Verordnung (EU) Nr. 528/2012; delegierte Verordnung (EU) 2017/2100; Verordnung (EU) Nr. 1357/2014; Beschluss der Kommission vom 18.12.2014; Verordnung (EG) Nr. 648/2004; Richtlinie 2010/75/EU; Richtlinie 2004/42/EG.

- Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 — Abfälle: HP8 — ätzend.
- Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH): Nach den verfügbaren Daten sind keine SVHC-Stoffe vorhanden.

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht vorgesehen. Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält ein oder mehrere Expositionsszenarien in integrierter Form; deren Inhalt wurde, soweit einschlägig, in die Abschnitte 1.2, 8, 9, 12, 15 und 16 aufgenommen.

## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

### 16.1. Sonstige Angaben

Gegenüber der vorherigen Revision geänderte Punkte: 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird; 2.2 Kennzeichnungselemente; 2.3 Sonstige Gefahren; 9.2 Sonstige Angaben; 14.1 UN-Nummer; 14.3 Transportgefahrenklassen.

**Wortlaut der in Abschnitt 3 genannten Gefahrenhinweise:**

- H290 = Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H314 = Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H315 = Verursacht Hautreizungen. H318 = Verursacht schwere Augenschäden. H319 = Verursacht schwere Augenreizung. H412 = Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung und angewandtes Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemischs nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: H314 — Einstufungsverfahren Berechnungsmethode; H318 — Einstufungsverfahren Berechnungsmethode.

Angaben zur vorgesehenen Verwendung: Dieses Produkt ist von technischer Qualität und darf, soweit nichts anderes angegeben oder vereinbart ist, ausschliesslich für die in Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden. Weitere vorgesehene Verwendungen sind mit der Herstellerin abzusprechen. Dies betrifft insbesondere die Abgabe an private Verbraucher, die besonderen Vorschriften unterliegt.

### 16.2. Abkürzungen und Akronyme

ATE/STA = Schätzwert der akuten Toxizität; BCF = Biokonzentrationsfaktor; CAS = Chemical Abstracts Service; CLP = Classification, Labelling and Packaging; DNEL = Derived No Effect Level; ECHA = Europäische Chemikalienagentur; EmS = Emergency Schedules; EN = europäische Norm; ERC = Umweltfreisetzungskategorien; EUH = ergänzende Gefahrenmerkmale; GHS = Global harmonisiertes System; HP = Hazardous Properties; IMO = Internationale Seeschiffahrts-Organisation; LC50 = mittlere letale Konzentration; LD50 = mittlere letale Dosis; N.A.G. = nicht anderweitig genannt; NOEC = No Observed Effect Concentration; PBT = persistent, bioakkumulierbar und toxisch; vPvB = sehr persistent und sehr bioakkumulierbar; PNEC = Predicted No Effect Concentration; PROC = Verfahrenskategorie; REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe; STOT = spezifische Zielorgan-Toxizität; STP = Kläranlage; UFI = eindeutiger Rezepturidentifikator; VOC = flüchtige organische Verbindungen. Weitere Quellen: ACGIH, ECB, IARC, IPCS, NIOSH, OSHA, PHATOX.

Hinweise zur Schulung: Die Herstellerin fordert die Kundin, die dieses Datenblatt erhält, auf, es sorgfältig zu prüfen, und empfiehlt, die darin enthaltenen Informationen an die Arbeitnehmenden und an alle weiteren Personen weiterzugeben, die mit dem Produkt in Kontakt kommen. Wird das Produkt an Dritte weitergegeben, besteht die Pflicht, eine Kopie dieses Datenblatts mitzuliefern.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen dienen dem Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und beruhen auf dem heutigen Kenntnisstand sowie auf den geltenden Vorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. Es liegt stets in der Verantwortung der Verwenderin bzw. des Verwenders, die geltenden Vorschriften über Hygiene, Sicherheit und Umweltschutz einzuhalten. Die Herstellerin kann keine Beanstandungen akzeptieren, die auf eine unsachgemäße Verwendung der hier gegebenen Informationen oder auf eine unsachgemäße Anwendung des Produkts zurückgehen. Die Angaben sind als Beschreibung der sicherheitsrelevanten Merkmale des Gemischs zu verstehen und nicht als Zusicherung von Produkteigenschaften.

**Dieses Datenblatt annulliert und ersetzt jede frühere Ausgabe.**